

**Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
im Wasserversorgungsverband "Im Burger Land"**

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen - Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) und des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993), zuletzt geändert am 23.03.2006, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes "Im Burger Land" auf ihrer Sitzung am 05. Februar 2007 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungsverband "Im Burger Land" - Aufwandsentschädigungssatzung - beschlossen:

**§ 1
Verdienstausschlag**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter und die ehrenamtlich tätigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben Anspruch auf die Zahlung einer Verdienstausschlagentschädigung durch Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Zur Verdienstausschlagentschädigung gehört entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständigen Arbeitnehmern und Einnahmeausfall bei selbständiger Tätigkeit, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss.
- (2) Verdienstausschlag und Auslagenersatz (Entschädigung) werden nach Antragstellung und nach Vorlage der Nachweise erstattet.
- (3) Der Verdienstausschlag bei selbständiger Tätigkeit wird in Form eines pauschalen Stundensatzes bis zu einer Höchstgrenze von 13,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (4) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tariflicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, erhalten keine Verdienstausschlagentschädigung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

**§ 2
Entschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Gesellschafterversammlung sowie die Fahrtkosten abgegolten.
- (3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes, Reisestufe B, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Entschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Gesellschafterversammlung (bei Vertretung) sowie die Fahrtkosten abgegolten.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

§ 4

Entschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss

- (1) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt für jede Sitzung 40,00 €.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Fahrtkosten abgegolten.
- (3) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes sowie die Reisekostenvergütung ist die Anwesenheitsliste der Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses maßgeblich.
- (4) Anspruchsberechtigt für die Zahlung des Sitzungsgeldes und die Reisekostenvergütung ist der jeweilige Vertreter der Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses. Ist der gewählte Vertreter verhindert, ist der von der Gemeinde bestimmte Stellvertreter anspruchsberechtigt. Wird die Gemeinde durch einen bevollmächtigten Bürger vertreten ist dieser gegen Vorlage der Vollmacht anspruchsberechtigt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Wasserversorgungsverband "Im Burger Land" - Aufwandsentschädigungssatzung - tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.02.2003 außer Kraft.

Möckern, den 18.04.2007

gez. Dr. Rönnecke
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, Nr. 09 vom 30.04.2007